

Zur Bedeutung eines Pflichtenhefts

Urteil des LG Düsseldorf vom 29. April 1985 (11 O 92/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Hatten die Verhandlungen über einen Vertrag über Programmerstellung die Anforderungen des Anwenders zum Gegenstand, so schuldet der Lieferant ein Programm, das in seiner Leistungsfähigkeit den betrieblichen Anforderungen entspricht. Der Unternehmer muß sich vor Vertragsschluß mit den Anforderungen vertraut machen.

2. Der Inhalt der Leistungspflicht ergibt sich daneben auch aus dem Pflichtenheft, dessen Erstellung vereinbart war.

Paragrafen

BGB: § 633

Stichworte

Anforderungen des Auftraggebers; Pflichtenheft

Tatbestand

„Die Klägerin bot der Beklagten mit Schreiben vom 21. 12. 1979 eine Divisionszählanlage mit Digitalableitung und Datenausdruck zur automatischen Stückzahlmittlung für deren Gießereibetrieb an. Nach Verhandlungen über die von der Anlage zu erfüllenden Anforderungen bestellte die Beklagte ... die Digitalwaage mit Zubehör, insbesondere einem Stückzahlmittlungsprogramm. In dem Schreiben wird zum Ausdruck gebracht, daß eine funktionstüchtige Anlage wie zwischen den Mitarbeitern der Parteien besprochen geliefert wird.

Die Klägerin erteilte unter dem 16. 9. 1980 eine Auftragsbestätigung ... Darin heißt es u.a.:

„Die gesamte Aufgabenstellung wird mit einem Pflichtenheft, gemeinsam mit Ihnen erarbeitet, welches Ihnen in der 39 KW zur Genehmigung zugesandt wird.

Sollten dabei Änderungen erforderlich sein, welche bei der Angebotsbesprechung nicht bekannt waren, werden die Mehrkosten nach Aufwand zum Preis von DM 100,— pro Stunde gesondert in Rechnung gestellt.“

Unter dem 21. 11. 1980 erstellte die Klägerin ein Pflichtenheft. Danach hatte die Klägerin u.a. Software zur Steuerung des Verwiegungsablaufs und der Stückzahlmittlung ... zu erstellen. Hinsichtlich des Arbeitsablaufs heißt es u.a. unter ‚Eingabe-Mode‘:

„In diesem Mode können alle artikelbezogenen Daten abgespeichert und jederzeit geändert werden. (Maximal 55 Artikel.)“

... Im Frühjahr 1981 kam es zu weiteren Verhandlungen der Parteien über die Anforderungen, der die Anlage genügen sollte. Die Klägerin nahm am 25. 3. 1981 zu einer Ausarbeitung der Beklagten Stellung. In dem Schreiben werden die notwendigen Programmänderungen dargestellt. Zum Schluß wird ausgeführt:

„Wechselt die Auftragsnummer eines Artikels innerhalb eines Monats oder eines Tages, muß erst die Großauswertung mit anschließender Löschung vorgenommen werden.“

Die Klägerin erstellte ein Pflichtenheft vom 31. 3. 1981 in dem es unter Eingabe-Mode heißt:

„In diesem Mode können alle artikelbezogenen Daten in Verbindung mit den Schlüsselschaltern I und II abgespeichert und jederzeit geändert werden.“

Die Beklagte übersandte ihrerseits der Klägerin mit Schreiben vom 18. 5. 1981 einen Systemablauf, in dem es ... heißt:

Bei einer Artikelnummer kann die Auftragsnummer im Monat bzw. am Tage wechseln.“

Im Begleitschreiben vom 18. 5. 1982 heißt es:

„Dem Systemablauf liegt ferner ein Pflichtenheft vom 30. 3. 1981 zugrunde, wobei wir bemerken müssen, daß Sie verpflichtet sind den Inhalt unserer Systemablaufbeschreibung mit dem Inhalt des Pflichtenheftes zu vergleichen und das Pflichtenheft auf den Stand zu bringen, der unserem Systemablauf gerecht wird.“

Es folgen noch Verhandlungen, die die Übereinstimmung des Pflichtenhefts mit den Anforderungen der Beklagten bestätigten.

Nach Lieferung und mehreren Nachbesserungen trat die Beklagte nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurück.

Die Klägerin klagte die Vergütung ein.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin kann nicht gemäß § 631 BGB Zahlung der vereinbarten Vergütung für die von ihr herzustellende automatische Zähl- und Wäganlage verlangen. ... da der Einwand der Beklagten, daß ihr Wandlungsrecht nach § 634 Abs. 1 BGB zustehe, begründet ist.

Die Beklagte hat mit ihrem Schreiben vom 6. 7. 1982 die Rückgängigmachung des Vertrages verlangt, nachdem die Klägerin vergeblich mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung zur Mängelbeseitigung aufgefordert worden war.

Die von der Klägerin herzustellende Anlage mit automatischer Stückzahlmittlung und anderen Datenverarbeitungsleistungen ist mit Fehlern behaftet, die

ihre Tauglichkeit zu dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch zumindest erheblich beeinträchtigen.

Ein Werkmangel im Sinne des § 633 Abs. 1 BGB liegt bereits darin, daß die in der Stammdatei gespeicherten Daten nicht verändert werden können, ohne die richtige Zuordnung von Meßdaten infrage zu stellen, wenn nicht vorher eine Großauswertung stattfindet. Diese Einschränkung hatte — wie die Klägerin nicht bestreitet — eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der Beklagten zur Folge, weil täglich mindestens eine Großauswertung hätte vorgenommen werden müssen. Die Beklagte durfte nach dem Inhalt der Vertragsverhandlungen, die die Anforderungen nach ihren betrieblichen Erfordernissen zum Gegenstand hatten, erwarten, daß die Auslegung der Anlage in ihrer Leistungsfähigkeit den betrieblichen Anforderungen entsprach. Die Klägerin hätte sich als Unternehmer, dessen Sachkunde die Beklagte voraussetzen durfte, mit den Produktionserfordernissen vertraut machen müssen, soweit davon die Eigenschaften der zu erstellenden Anlage abhängig waren.

Der Inhalt der Leistungspflicht der Klägerin ergab sich aber nicht nur aus der Art der betrieblichen Aufgabe, die die Anlage bewältigen sollte, sondern war in dem Pflichtenheft der Klägerin, das die Leistungen der Anlage beschrieb, insoweit ausdrücklich festgelegt. Sowohl im Pflichtenheft vom 31. 3. 1981 als auch in dem vom 21. 11. 1980 ist angegeben, daß alle artikelbezogenen Daten jederzeit geändert werden können. Dieser Angabe konnte die Beklagte entnehmen, daß keine Einschränkungen hinsichtlich der Änderbarkeit von Stammdaten bestehen. Dieses Verhältnis entspricht

auch der Auffassung des Sachverständigen, wie er sie in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat. ...

Nach den Feststellungen des Sachverständigen arbeitet die Anlage aber auch im übrigen nicht fehlerfrei und ist deswegen unbrauchbar. ...

Anmerkung

Die Ausführungen dazu, woraus sich die geschuldete Leistung ergibt, befriedigen nicht (was auf die Richtigkeit des Ergebnisses keinen Einfluß hat). Das Gericht ordnet das — hier sogar genehmigte — Pflichtenheft nicht richtig ein.

Das Gericht verlangt mal soeben, daß sich der Unternehmer vor Vertragsschluß mit den Anforderungen des Auftraggebers/Anwenders *vertraut* macht. Dann müßte der Unternehmer die gesamte Phase der Erstellung des Pflichtenheftes, die doch Teil des Vertrages sein soll, bereits vor Vertragsschluß durchführen. Die Pflicht, sich mit den Anforderungen vertraut zu machen, darf sich nicht aufs Detail beziehen.

Die Floskel in dem Bestellschreiben, daß eine funktionstüchtige Anlage „wie zwischen den Mitarbeitern besprochen“ zu liefern sei, charakterisiert die Situation mustergültig: Es war eben nichts festgelegt, weswegen sich die Anwenderin nicht auf klare Aussagen stützen, sondern zu solch einer Floskel Zuflucht nehmen mußte.

Wenn dann das Pflichtenheft als endgültige Aufgabenstellung gemeinsam erarbeitet wird, muß das gegenüber dem, worüber bei Vertragsschluß gesprochen worden war, Vorrang haben. Das genehmigte Pflichtenheft hat die Funktion, Klarheit zu schaffen. (ch. z.)

Koppelung von Hardware und Betriebssystem

LG Bielefeld, Urteil vom 18. April 1986 (20 O 412/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Betriebssysteme für Bürocomputer erfüllen grundsätzlich nicht nur die an Anwendungsprogramme zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit, sondern noch weitere, höhere.

2. Zur Frage, ob das Laden eines Programms ein Vervielfältigen im Sinne von § 32 UrhG ist.

3. Systemsoftware und Hardware bilden eine technische und wirtschaftliche Einheit, wenn es nur ein auf die Hardware (Zentraleinheit) abgestelltes Betriebssystem gibt.

Deswegen erfordert es die rechtliche Betrachtungsweise im Interesse des Verkehrsschutzes, einen Urheberrechtsschutz nur bezüglich der Einheit aus Hardware und Systemsoftware anzuerkennen.

4. Will der Lieferant einer DV-Anlage das rechtliche Schicksal von Hardware und Systemsoftware unterschiedlich regeln, so liegt darin ein widersprüchliches Verhalten.

5. Wird Systemsoftware als Einheit mit Hardware gegen einmalige Vergütung überlassen, wird das Verbreitungsrecht des Urhebers dadurch gemäß § 17 II UrhG erschöpft.

6. Die Erschöpfung beinhaltet auch, daß die Software geändert (erweitert) werden darf. Eine gegenteilige Verkehrssitte läßt sich nicht feststellen. Der erste Erwerber kann an der Änderung aber schuldrechtlich gehindert werden.

Paragrafen

BGB: § 469

UrhG: § 2; § 14; § 17; § 23; § 32

Stichworte

Einheit von Hardware und Systemsoftware; Koppelung von Hardware und Software; Überlassung von Standardprogrammen — Bindung an Hardware —